

Corporate Governance Bericht des Universitätsklinikums Essen



UK Essen, Luftaufnahme Mai 2022

Berichtsjahr 2022

Public Corporate Governance Kodex NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden PCGK NRW) enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen. Er nennt Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung mit dem Ziel, diese transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK NRW richtet sich nach Nummer 1.2.1 Buchstabe b) an Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (landesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Stiftung öffentlichen Rechts).

Das Universitätsklinikum Essen ist eine landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts und unterfällt daher dem Anwendungsbereich des PCGK NRW. Die Geltung des PCGK NRW für das Universitätsklinikum Essen ist zudem klarstellend in § 12 der Satzung des Universitätsklinikums Essen geregelt.

Universitätsklinikum Essen

Das Universitätsklinikum Essen wirkt mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Vom Universitätsklinikum Essen wird die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet und die ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals gefördert. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Das Universitätsklinikum Essen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit der Krankenversorgung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, dem öffentlichen Gesundheitswesen sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Essen Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten und werteorientierten Unternehmensführung. Ihr Handeln ist geprägt von effizienten, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichteten Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlich und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten diese eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.



Vorstand des Universitätsklinikums Essen

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest.

Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Essen, die nicht nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 21. März. 2022 oder der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 22. Juli 2021 dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle relevanten Fragen, § 7 Satzung des Universitätsklinikums Essen.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr 2022 folgende Personen an:

- ▶ **Prof. Dr. Jochen A. Werner**, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender
- ▶ **Dipl.-Volksw. Thorsten Kaatze**, Kaufmännischer Direktor und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- ▶ **Andrea Schmidt-Rumposch**, Pflegedirektorin
- ▶ **Prof. Dr. Jan Buer**, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen
- ▶ **Prof. Dr. Kurt Werner Schmid**, stellvertretender Ärztlicher Direktor, bis zum 31.7.2022

Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Medizin – werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist, § 6 Absatz 2 Satz 1 Satzung des Universitätsklinikums Essen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin wird durch den Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, § 6 Absatz 6 Satz 1 Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 2. Juli 2015, zuletzt geändert am 13. Juli 2016 (künftig: Fakultätsordnung).



Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, § 5 Satzung des Universitätsklinikums Essen.

Er ist zuständig für alle außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen sowie für alle Angelegenheiten, die ihm durch das Hochschulgesetz, die UKVO oder die Satzung des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr 2022 folgende Personen an:

- ◆ **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**, externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft, Aufsichtsratsvorsitzende
- ◆ **Prof. Dr. Ulrich Radtke**, Rektor der Universität Duisburg-Essen, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, bis zum 31.3.2022
- ◆ **Prof. Dr. Barbara Albert**, Rektorin der Universität Duisburg-Essen, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, seit dem 1.4.2022
- ◆ **Dipl.-Kfm. Jens Andreas Meinen**, Kanzler der Universität Duisburg-Essen
- ◆ **RBr Dr. Dieter Herr**, Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
- ◆ **LMR'in Brigitte Lohaus**, Vertreterin des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW, bis zum 31.8.2022
- ◆ **MR'in Dr. Barbara Basten**, Vertreterin des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW, seit dem 1.9.2022
- ◆ **LMR'in Gudula Hommel**, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, mit beratender Stimme, bis zum 30.6.2022
- ◆ **MR'in Ursula Mayo**, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, mit beratender Stimme, ab dem 1.7.2022
- ◆ **Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob**, externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft
- ◆ **Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg**, externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
- ◆ **Dr. Andreas Tecklenburg**, externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
- ◆ **Prof. Dr. Ulrich Sure**, Professorinnen- und Professorenvertreter
- ◆ **Priv.-Doz. Dr. Sebastian Dolff**, Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten im Universitätsklinikum Essen
- ◆ **Alexandra Willer**, Vertreterin des Personals des Universitätsklinikums Essen
- ◆ **Louisa Stratmann**, kommissarische Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Essen, mit beratender Stimme, bis zum 28.2.2022
- ◆ **Angela Rüländ**, Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Essen, mit beratender Stimme, seit dem 1.12.2022



Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen erklären gemeinsam, dass im Berichtsjahr 2022 den Empfehlungen des PCGK NRW im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Empfehlungen des PCGK NRW abgewichen wurde.

ZU 2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

2.1

Aufgrund der Rechtsform des Universitätsklinikums Essen als Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW nicht vorgesehen. Das Land NRW nimmt seine Rechte als Anteilseigner wahr, indem es jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen entsendet.

ZU 3 Geschäftsleitung

3.1.2

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist am 10.9.2001 die Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Kraft getreten. Darin sind zwar keine konkreten Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes enthalten. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Vorstandes wird jedoch auf die gesetzlichen Regelungen zur Aufgabenzuweisung und damit auch auf die Satzung des Universitätsklinikums Essen verwiesen. Diese enthält in § 7 Absatz 3 eine Festlegung der Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.

3.1.3

Eine nach Nummer 3.1.3 des PCGK NRW empfohlene Zusammensetzung des Vorstandes unter angemessener Berücksichtigung beider Geschlechter wurde im Berichtsjahr 2022 nicht erreicht.

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin der Universität Duisburg–Essen, die oder der gem. § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen geborenes Mitglied des Vorstandes ist, wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 der Fakultätsordnung vom Fakultätsrat gewählt. Die Besetzung dieser Vorstandsposition kann daher nicht durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Geschlechterquote erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom Aufsichtsrat grundsätzlich unter Berücksichtigung der Geschlechterparität bestellt. Im Berichtsjahr 2022 war die Position der Pflegedirektion mit einer Frau besetzt.



3.3.4

Der PCGK NRW empfiehlt, dass bei der Besetzung von Führungspositionen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter angestrebt werden soll. Zur Konkretisierung der Angemessenheit wird auf § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999, zuletzt geändert am 1. Februar 2022, verwiesen, wonach bei der Besetzung wesentlicher Gremien von einem Mindestfrauenanteil von 40 % vorgesehen ist.

Als Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene hat das Universitätsklinikum Essen die Leitungen der Kliniken, Institute, Dezernate, Stabsstellen, Zentralen Dienste und die Klinikpflegedienstleitungen definiert.

Im Berichtsjahr 2022 waren beim Universitätsklinikum Essen 116 Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene besetzt, davon 80 mit Männern und 36 mit Frauen. Eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter, wie der PCGK NRW diese empfiehlt, wurde somit nicht erreicht. Allerdings ist der Frauenanteil mit 31 % im Berichtsjahr 2022 erneut gegenüber den Vorjahren gestiegen, so dass sich die Tendenz in Richtung einer angemessenen Geschlechterberücksichtigung bei der Besetzung von Führungspositionen weiter fortsetzt.

3.4.1

Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten jährlich wiederkehrende, an den Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten.

3.4.2

Die im Berichtsjahr 2022 bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essen sind mit Zielvereinbarungen verbunden. Die Bemessungsgrundlage für den variablen Vergütungsanteil bezieht sich auf das von der Zielvereinbarung umfasste Jahr. Der Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist in den Zielvereinbarungen der Vorstände grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann eine unterjährige Anpassung ohne Begrenzungsmöglichkeit aufgrund unerwarteter Ereignisse erfolgen.

3.4.5

Die Vorstandsmitglieder haben einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich nicht zugestimmt. Als Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essen, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, sind sie bereits nach dem Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz – VergütungsOG) des Landes NRW vom 17. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. Oktober 2014 zur Offenlegung ihrer Vergütung verpflichtet.

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich im Berichtsjahr 2022 auf insgesamt 1.295 T€ (im Vorjahr 1.294 T€).

Mitglieder des Vorstands	Bezüge in T €	davon er- folgs-unab- hängig in T €	davon er- folgs-ab- hängig in T €
Angaben für tätige Organmitglieder:			
• Prof. Dr. med Jochen A. Werner ¹	600	483	117
• Thorsten Kaatze ²	447	368	79
• Andrea Schmidt-Rumposch ³	248	195	53
<i>Summe</i>	1.295	1.046	249
¹ Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender ² Kaufmännischer Direktor und stellv. Vorstandsvorsitzender ³ Pflegedirektorin			

Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, Herr Prof. Dr. Jan Buer, und der stellvertretende Ärztliche Direktor, Herr Prof. Dr. Kurt Werner Schmid (Mitglied des Vorstands bis 31.07.2022), erhielten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.

3.6.2

Es besteht für die Vorstandsmitglieder keine D & O-Versicherung. Das Universitätsklinikum Essen hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen. Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Schadensfall direkt beim Versicherer schadlos halten.

Da ein Vorgehen gegen das schadenverursachende Vorstandsmitglied grundsätzlich nicht vorgesehen ist, ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht sinnvoll.

Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.



ZU 4 Überwachungsorgan

4.1

Entgegen dem in Nummer 4.1 PCGK NRW normierten Grundsatz der höchstpersönlichen Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit sieht § 4 Absatz 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen und § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen vom 14.12.2020 eine Vertretung aller Aufsichtsratsmitglieder – mit Ausnahme der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft – vor. Im Einzelnen gelten danach die folgenden Vertretungsregelungen:

Die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen wird in der von ihr oder von ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen benennt ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

Für die Aufsichtsratsmitglieder, die von den Ministerien benannt werden, regeln die jeweiligen Ministerien auch die Stellvertretung.

Die Stellvertretungen der folgenden Aufsichtsratsmitglieder werden nach den jeweiligen Wahlordnungen gewählt, und zwar die Vertreterin oder der Vertreter der Professorenschaft aus dem Fachbereich Medizin, die Vertreterin oder der Vertreter des wissenschaftlichen Personals und der Vertreterin oder des Vertreters des Personals des Universitätsklinikums Essen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin vertreten.

4.3.1

Der PCGK NRW empfiehlt in Nummer 4.3.1 weder dem vorsitzenden Mitglied noch anderen einzelnen Mitgliedern des Überwachungsorgans das Recht einzuräumen, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende die Möglichkeit, in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Diese Befugnis ist jedoch auf Eilfälle beschränkt, für die eine Präsenz- oder virtuelle Sitzung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann und auch kein Umlaufbeschluss möglich ist.

Über die Notwendigkeit des Eilverfahrens und über das Ergebnis hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten.

Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, um eine zeitgerechte Reaktion auf kritische Situationen zu gewährleisten. Durch die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wird dessen Kontrollbefugnis erhalten.



4.3.2

Nach Nummer 4.3.2 PCGK NRW soll, wenn Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung in einem Ausschuss des Überwachungsorgans behandelt werden, das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans zugleich den Vorsitz in diesem Ausschuss innehaben.

Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen ist für die Behandlung der Verträge der Vorstandsmitglieder zuständig. Die oder der Ausschussvorsitzende des Präsidialausschusses ist – anders als in Nummer 4.3.2 des PCGK NRW empfohlen – nicht die Aufsichtsratsvorsitzende, da nach § 4 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen die Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden zur oder zum Ausschussvorsitzenden ausgeschlossen ist.

Der Präsidialausschuss ist in Angelegenheiten der Verträge des Vorstands allerdings nur vorbereitend tätig. Der Präsidialausschuss hat grundsätzlich keine eigene Entscheidungskompetenz an Stelle des Aufsichtsrates. Nach § 5 Absatz 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen trifft der Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands die arbeitsrechtlichen und vergütungsrelevanten Entscheidungen.

4.5.1

Nach Nummer 4.5.1 PCGK NRW soll eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Besetzung des Überwachungsorgans beachtet werden. Das Überwachungsorgan soll sich, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes, zu jeweils mindestens 40 % aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen. Diesem Erfordernis wird zwar entsprochen, entsprechend der Vorgabe der Nummer 5.2 PCGK NRW ist die Zusammensetzung des Überwachungsorgans bezüglich der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder gleichwohl anzugeben.

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bestand im Berichtsjahr aus insgesamt 13 Mitgliedern. Die Anzahl weiblicher Personen betrug 53,85 % der Anteil männlicher Personen lag bei 46,15 %.

Die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 UKVO vorgegebene Geschlechterparität der in § 31a Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Hochschulgesetzes genannten Mitglieder des Aufsichtsrates, d. h. der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft, wurde im Berichtsjahr 2022 ebenfalls gewahrt. Im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen waren im Berichtsjahr 2022 die Sachverständigenpositionen jeweils mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt.

4.6.

Gemäß § 4 Absatz 8 Satz 2 UKVO ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 31a Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Hochschulgesetzes, d. h. der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft, ehrenamtlich.

Die Aufsichtsrats­tätigkeit der Vertreter der Ministerien im Aufsichtsrat und der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers wird als jeweils Dienstaufgabe ohne gesonderte Vergütung wahrgenommen.

Die Aufsichtsrats­tätigkeit der Mitarbeitervertretungen des Personals des Universitätsklinikums, des wissenschaftlichen Personals, der Vertreterin oder des Vertreters der Professorenschaft und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen ebenfalls als Dienstaufgabe ohne gesonderte Vergütung.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat gemäß § 4 Absatz 8 Satz 3 UKVO eine

angemessene Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden und die weiteren externen Sachverständigen aus dem Bereich der Wirtschaft und dem Bereich



der medizinischen Wissenschaft festgesetzt.

Hiernach erhält die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Aufwandspauschale in Höhe von 7.500,00 € pro Jahr und eine Sitzungspauschale für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse in Höhe von jeweils 1.500,00 €. Die Aufwandspauschale der weiteren externen Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft ist als Sitzungspauschale festgesetzt und beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse jeweils 1.000,00 €. Die Pauschalen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger Reisekostenerstattung gegen Nachweis.

Die Aufwandsentschädigungen für den Aufsichtsrat betragen im Berichtsjahr 2022 insgesamt 58.385,00 €.

Davon entfielen 30.345,00 € (25.500,00 € zzgl. 19 % MwSt) auf die Aufsichtsratsvorsitzende Frau Bärbel Bergerhoff-Wodopia.

Frau Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg (externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft) erhielt für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen insgesamt 9.000,00 €.

Herr Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob (externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft) erhielt insgesamt 11.900,00 € (10.000,00 zzgl 19% MwSt).

Herr Dr. Andreas Tecklenburg (externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft) erhielt insgesamt 7.140,00 € (6.000,00 € zzgl. 19 % MwSt).

4.8.2

Die obigen Ausführungen zu Nummer 3.6.2 PCKG NRW gelten entsprechend.



UF

ZU 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

6.2.2

Nummer 6.2.2 PCKG NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach diese oder dieser verpflichtet wird, dem vor- sitzenden Mitglied des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Aus- schluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten, soweit diese Gründe nicht unverzüg- lich beseitigt werden.

Auf eine derartige Vereinbarung wurde verzichtet, da die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprü- fer bereits normativ, u. a. durch das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirt- schaftsprüferordnung – WPO) vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert am 16. Juni 2023, und durch die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21. Juni 2016, zuletzt geändert am 3. Juni 2022, über die Rechte und Pflich- ten bei der Ausführung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers zur Unab- hängigkeit bei der Prüfung und der Erstellung des Abschlussberichtes verpflichtet sind.

Essen, den

Prof. Dr. med. Jochen A. Werner
Ärztlicher Direktor Vorstandsvor-
sitzender

Bärbel Bergerhoff-Wodopia
Aufsichtsratsvorsitzende

Stefan Starke
Kaufmännischer Direktor
(kommissarisch)

